

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende zwei Änderungen eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels zwei allgemeiner Vorprüfungen des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidungen vom: 09.05.2022

Ergebnis der Vorprüfungen: Die Vorprüfungen haben ergeben, dass diese Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Es ist somit in beiden Fällen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):

Die SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach

- a) § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 29.03.2022 für eine bestehende Lagerhalle zur Lagerung von Gegenständen mit Explosivstoff der Gefahrgruppe 1.4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachträglich beantragt.
- b) §§ 16 Abs. 1 und 8a BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 29.03.2022 für die Nutzungsänderung in einem bestehenden Gebäude beantragt. Es ist beabsichtigt, innerhalb dieses Gebäudes für unterschiedliche

Gefahrstoffe die Lagermengen zu erhöhen und teilweise diese Gefahrstoffe in andere Räume zu verlagern.

c) **Begründung:**

Zu Vorhaben a)

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung wurde durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) als sicherheitstechnisch vertretbar bewertet. Das Vorhaben wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Zu Vorhaben b)

Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorhandenen Maßnahmen sind ausreichende Vorkehrungen gegen eine Brandgefährdung im Gebäude getroffen. Mögliche Auswirkungen durch Brand (Wärmestrahlung) sind durch die bestehenden angemessenen Sicherheitsabstände mit abgedeckt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten und nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erfolgt außerdem auf dem UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>, § 20 Abs. 1 UVPG) und der Internetseite der Stadt Fürth (<http://www.fuerth.de/Umweltinfo>, Art. 27a BayVwVfG).

Fürth, 23.05.2022
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister